

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279  
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / Kl. 1211 TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/12 Sd/Ht

Wien, 27. Februar 2012

An das  
Bundesministerium für **Finanzen**

**Per E-Mail**

An das  
**Präsidium des Nationalrates**

**Per E-Mail**

Betr.: IKT-Konsolidierungsgesetz

Bezug: Ihr E-Mail vom 20. Februar 2012,  
GZ: BMF-220000/0007-V/5/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Die Ziele des Entwurfs werden nicht in Zweifel gezogen, *soweit sie die Verwaltung des Bundes selbst* betreffen, der Hauptverband verschließt sich auch nicht den Erfordernissen, die eine effiziente IKT- bzw. Rechnungsverwaltung in Zukunft mit sich bringen (einheitliche Grundsätze für die Leistungsabrechnung mit der Sozialversicherung sind nach § 340a ASVG in Arbeit, Amtssignatur und andere E-Government-Anwendungen laufen bereits).

Der Entwurf könnte allerdings (je nach Auslegung des zukünftigen Gesetzestextes) auch die Sozialversicherungsträger und die anderen Mitglieder des österreichischen Gesundheitswesens unmittelbar betreffen:

§ 3 Abs. 2 des Entwurfs sieht eine Verordnungsermächtigung vor, welche „Unternehmen gemäß Art. 126b B-VG“ nennt – darunter könnten auch die in dessen Abs. 3 genannten „öffentlich-rechtlichen Körperschaften“, also die SV-Träger hin-

sichtlich ihrer Gebarung mit Mitteln des Bundes fallen, weil Sozialversicherungsträger auch Bundesmittel erhalten (§ 81 ASVG, GSBG) bzw. verwalten (Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung usw.).

Dazu ist auf die Art. 120a ff B-VG verweisen, in denen die rechtliche Basis von Selbstverwaltungskörpern definiert ist. Eine Einbeziehung erscheint danach nicht durch Verordnung möglich und es wären auch die anderen Regeln für den Bereich der Selbstverwaltung zu beachten.

§ 5 Abs. 2 sieht weiters eine Verordnungsermächtigung vor, nach der „Vertragspartner“ der genannten Unternehmen verpflichtet werden könnten.

Vertragspartner der Sozialversicherung sind (§§ 338 ff. ASVG) alle Ärzte, Apotheker, Krankenanstalten und andere Angehörige der Gesundheitsberufe.

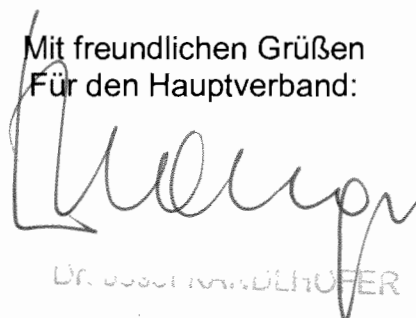
Der Entwurf würde dann eine Verordnungsermächtigung enthalten, de facto alle Mitglieder der Gesundheitsberufe, die (irgend)einen Vertrag mit einem Sozialversicherungsträger abgeschlossen haben, zur Erstellung von e-Rechnungen zu verpflichten.

Dies ist (zumindest) mit der Sozialversicherung (als Empfängerin dieser Rechnungen) nicht abgesprochen, entsprechende Änderungen bedürften längerfristiger Planung und Finanzierung, die derzeit nicht gegeben sind.

Wir gehen davon aus, dass eine Einbeziehung der Sozialversicherung und ihrer Vertragspartner mit dem Entwurf nicht beabsichtigt ist, weil Sozialversicherungsträger ausdrücklich in Art. 126c B-VG angeführt sind.

Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:



DR. JOSEF KNEIDLHUBER